

**Satzung
der Kreisstadt Altenkirchen
über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage
nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung
und die Festlegung der Gebietszonen innerhalb des Stadtgebietes
vom 13.12.2001**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zahlt.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Fall der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Gebietszonen

- (1) In der Stadt Altenkirchen werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I	-	Kernbereich Fußgängerzone und Innenstadt
Gebietszone II	-	Randbereich Innenstadt
Gebietszone III	-	Übriges Stadtgebiet mit Stadtteilen Leuzbach, Bergenhausen und Dieperzen
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Festsetzung des Geldbetrages, Zahlungspflichtiger und Fälligkeit

- (1) Unter Zugrundelegung von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag gem. § 47 Abs. 4 LBauO wie folgt als Mischbetrag festgesetzt:

a)	Gebietszone I	=	5.620 €
b)	Gebietszone II	=	2.900 €

- c) Gebietszone III = 1.980 €
- (2) Zahlungspflichtiger ist der in der Baugenehmigung für das Bauvorhaben bezeichnete Bauherr.
- (3) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Kreisstadt Altenkirchen über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung und die Festlegung der Gebietszonen innerhalb des Stadtgebietes vom 01.10.1992 außer Kraft.

57610 Altenkirchen, den 13.Dezember 2001

Kreisstadt Altenkirchen

H ö f e r
Bürgermeister

Anlage 1

